Vorlagefrage

Ist im Licht von Art. 3 Abs. 1 und den Zielen der Richtlinie 92/83/EWG (¹) des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für Geschmacksbiere anhand der Plato-Skala der von den Geschmacksstoffen, die nach dem Abschluss der Gärung beigegeben wurden, stammende Extrakt dem tatsächlichen Restextrakt im Fertigerzeugnis hinzuzurechnen, oder bleibt der aus den beigefügten Stoffen stammende Extrakt unberücksichtigt?

(1) ABl. L 316, S. 21.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Poznań-Grunwald i Jeżyce w Poznaniu (Polen), eingereicht am 7. Februar 2017 — Grzegorz Chudaś, Irena Chudaś/DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft AG

(Rechtssache C-66/17)

(2017/C 161/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Poznań-Grunwald i Jeżyce w Poznaniu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Grzegorz Chudaś, Irena Chudaś

Antragsgegnerin: DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (¹) dahin auszulegen, dass die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für eine Entscheidung über die Erstattung der Verfahrenskosten ausgestellt werden kann, die in einem Urteil über die Feststellung eines Rechts enthalten ist?

(1) ABl. 2004, L 143, S. 15.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Suceava (Rumänien), eingereicht am 14. Februar 2017 — Zabrus Siret SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Iași — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Suceava

(Rechtssache C-81/17)

(2017/C 161/11)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Suceava

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Zabrus Siret SRL

Rechtsmittelgegnerin: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Iași — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Suceava

Vorlagefragen

- 1. Stehen die Richtlinie 2006/112/EG (¹) sowie die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer Verwaltungspraxis und/oder der Auslegung von Bestimmungen des nationalen Rechts, nach denen die Prüfung und Gewährung eines Anspruchs auf Erstattung der Mehrwertsteuer ausgeschlossen ist, der sich aus Berichtigungen für Umsätze ergibt, die innerhalb eines Zeitraums bewirkt wurden, der vor dem geprüften Zeitraum liegt und Gegenstand einer Steuerprüfung war, in deren Folge die Steuerbehörden keine Mängel feststellten, die zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer hätten führen können, entgegen, obwohl diese Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass die Steuerbehörden einen Zeitraum, der zuvor bereits Gegenstand einer Steuerprüfung war, auf der Grundlage zusätzlicher Daten und Informationen erneut prüfen können, die sie später durch eine Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und Einrichtungen erhalten haben?
- 2. Sind die Richtlinie 2006/112/EG sowie die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nationalen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, wonach Flüchtigkeitsfehler in Mehrwertsteuererklärungen für Besteuerungszeiträume, die Gegenstand einer Steuerprüfung waren, nicht berichtigt werden können, es sei denn, die Berichtigung erfolgt auf der Grundlage der Maßnahmenanordnung, die im Rahmen der vorausgehenden Prüfung von der Steuerprüfungsbehörde erlassen wurde?
- (1) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2017 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-112/13, Mondelez UK Holdings & Services Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-95/17 P)

(2017/C 161/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Parteien des Verfahrens: Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd; Société des produits Nestlé SA

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- der Mondelez UK Holdings & Services Ltd die dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen Art. 36 Satz 1 der Satzung des Gerichtshofs

Das Gericht habe sein Urteil auf eine widersprüchliche Begründung gestützt, indem es auf der einen Seite anerkannt habe, dass ein "Nachweis pauschal für alle betroffenen Mitgliedstaaten erbracht werden könne", und auf der anderen Seite verlangt habe, den Nachweis des Erwerbs von Unterscheidungskraft für jeden Mitgliedstaat einzeln zu erbringen (vgl. Rn. 139 des angefochtenen Urteils).

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 (1)

Das Gericht habe den vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. Mai 2012, Rechtssache C-98/11 P, Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (Form eines Schokoladenhasen mit rotem Band) (ECLI:EU:C:2012:307, Rn. 62 und 63), gegebenen Hinweis falsch angewandt, indem es verlangt habe, den Nachweis des Erwerbs von Unterscheidungskraft für jeden Mitgliedstaat einzeln zu erbringen.

Das Gericht hätte prüfen müssen, ob die vom Inhaber der Unionsmarke vorgelegten Beweise den Erwerb von Unterscheidungskraft in der Europäischen Union insgesamt belegten, ohne dass es auf Staatsgrenzen ankäme.